

RUNDSCHREIBEN Nr. 5/2009

- Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten
- Inhalt:** Gifte im Chemieunterricht an Schulen –
Erfordernis einer gültigen Giftbezugsbestätigung
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen

Wie allseits bekannt, sind gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 lit. e des Chemikaliengesetzes öffentliche Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gegen Vorlage einer Bestätigung berechtigt Gifte gemäß § 35 Z 1 leg. cit. (das sind Stoffe und Zubereitungen, die sehr giftig oder giftig sind) zu erwerben. Verantwortlich für die Ausstellung dieser Bestätigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Giftverordnung 2000 die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für den Bereich der allgemein bildenden Schulen ein Rundschreiben Nr. 34/2002 erlassen. Neben umfassenden Informationen zum sicheren Umgang mit Giften enthält dieses eine Aufzählung jener Stoffe zu deren Bezug die Giftbezugsbestätigungen „O“ und „U“ berechtigen. Überdies werden die Voraussetzungen festgeschrieben, die erfüllt sein müssen, damit eine Giftbezugsbestätigung für die betreffende Lehrkraft ausgestellt werden darf. Der Landesschulrat für Tirol wendet dieses Rundschreiben analog auf die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie die Bildungsanstalten an. In der Anlage wird Ihnen das Rundschreiben zur Kenntnisnahme übermittelt.

Eine **Giftbezugsbestätigung „O“** darf danach nur an jene Schulen ergehen, an denen mit dem Chemie-Kustodiat eine Lehrkraft mit dem Lehramt für höhere Schulen aus Chemie betraut ist. Darüber hinaus müssen von dieser die Kenntnisse der Ersten Hilfe entsprechend § 5 der Giftverordnung 2000 nachgewiesen werden.

Danach gelten die Kenntnisse der Ersten Hilfe bei Erfüllung von einem der nachfolgenden Punkte als nachgewiesen:

- Bestätigung über eine mindestens 16-stündige Ersthelferausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen. Diese darf nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Liegt die Ersthelferausbildung länger als fünf Jahre zurück, ist zusätzlich die Teilnahme an Übungen in Erster Hilfe in den letzten fünf Jahren nachzuweisen, bei denen neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Erste-Hilfe-Leistung berücksichtigt wurden;
- Bestätigung über einen Erste-Hilfe-Kurs unter besonderer Berücksichtigung von Vergiftungen (Mindestdauer: 8 Einheiten á 50 Minuten) entsprechend der Anlage 5

der Giftverordnung 2000. Der Besuch dieses Kurses darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen;

- o Bestätigung einer Dienststelle einer Rettungsorganisation, dass der Antragsteller als Notfallhelfer für die Rettungsorganisation tätig ist und über die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe verfügt.

Die Giftbezugsbestätigung „O“ berechtigt zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge folgender Stoffe:

Brom (T+)	7726-95-6
Cyanide (T+)	
Kaliumdichromat (T+)	7778-50-9
Natriumazid (T+)	26628-22-8
Phosphor (weiß) (T+)	12185-10-3
Quecksilberverbindungen (T+)	
Acetonitril (T)	75-05-8
Anilin (T)	62-53-3
Furfural (T)	98-01-1
Methanal (T), c ≥ 25 %	50-00-0
Methanol (T)	67-56-1
N,N-Dimethylanilin (T)	121-69-7
Piperidin (T)	110-89-4
giftige feste Stoffe (T)	

Die **Giftbezugsbestätigung „U“** darf nur an jene Schulen ergehen, an denen eine Lehrkraft mit dem Lehramt für Hauptschulen aus Chemie bzw. Physik/Chemie oder mit dem Lehramt für höhere Schulen aus Biologie mit Lehrbefugnis für die Unterstufe Chemie, Kustos für Chemie ist. Zudem müssen die Sachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1-3 der Giftverordnung 2000 und die Kenntnisse der Ersten Hilfe (wie oben näher ausgeführt) nachgewiesen werden.

Sie berechtigt zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge folgender Stoffe:

Brom (T+)	7726-95-6
Kaliumdichromat (T+)	7778-50-9
Quecksilber(II)-chlorid (T+)	7487-94-7
Anilin (T)	62-53-3
Methanal (T), c ≥ 25 %	50-00-0
Methanol (T)	67-56-1
Natriumnitrit (T)	7632-00-0
Phenol (T)	108-95-2

Unter dem erwähnten Nachweis der Sachkenntnis wird in der Regel die Absolvierung eines Sachkundekurses, der der Anlage 4 der Giftverordnung 2000 entspricht, verstanden. Für all jene Lehrkräfte, die zum gegenwärtigen Stand keine dementsprechende Aus- bzw. Fortbildung im Umgang mit Giften vorweisen können, hat der Landesschulrat für Tirol einen Sachkundekurs im Ausmaß von 12 Unterrichtseinheiten zum Erwerb der entsprechenden Kenntnisse ausgearbeitet. Dieser wird an der Pädagogischen Hochschule Tirol, vorerst im Rahmen der Sommerschule, durchgeführt werden. Ergänzend wird festgehalten, dass die Teilnahme an diesem Kursangebot natürlich allen Lehrkräften d. h. auch jenen, die bereits ähnliche Aus- und Fortbildungen absolviert haben, offen steht und durchaus begrüßenswert erscheint.

Nähere Informationen zu diesem **Sachkundekurs zur Giftbezugsbestätigung „U“** sowie zu den ebenfalls im Rahmen der Sommerschule vorgesehenen **Erste-Hilfe-Kursen (sowohl für die Giftbezugsbestätigung „U“ als auch für die Giftbezugsbestätigung „O“)** erhalten Sie an der Pädagogischen Hochschule Tirol, Institut für Fort- und Weiterbildung bei Frau Mag. Ingeborg Brandl (E-Mail: ingeborg.brandl@ph-tirol.ac.at).

Besteht nun an der Schule ein Bedarf an den oben aufgezählten Giften kann für den jeweiligen Chemie-Kustos - je nach dessen Qualifikation - eine Giftbezugsbestätigung „O“ oder „U“ für eine Höchstdauer von fünf Jahren ausgestellt werden.

Sie werden als Schulleiterin/Schulleiter höflich darum ersucht, in Ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass der Kustos Ihrer Schule über eine gültige Giftbezugsbestätigung verfügt, sofern das Chemie-Kustodiat mit Giften geführt wird. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die vom Landesschulrat für Tirol in der Vergangenheit in Einzelfällen ausgestellten unbefristeten Giftbezugsbestätigungen seit 31.12.2002 keine Gültigkeit mehr besitzen. Sollte an Ihrer Schule daher trotz vorhandener Gifte keine gültige Giftbezugsbestätigung vorliegen, muss ehestmöglich um Ausstellung einer solchen beim Landesschulrat für Tirol angesucht werden. Diese kann jedoch nur dann ausgestellt werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen durch die betreffende Lehrkraft (Kustos) erfüllt werden. In jenen Fällen in denen zur Erfüllung der Voraussetzungen noch die Absolvierung der beschriebenen Erste-Hilfe-Ausbildungen und/oder des Sachkundekurses erforderlich ist, ist das Ansuchen erst nach deren/dessen Abschluss zu stellen.

Schulen, die im kommenden Schuljahr 2009/10 nicht in Besitz einer gültigen Giftbezugsbestätigung sind, dürfen ab diesem Zeitpunkt nur noch ein Kustodiat ohne Gifte führen. Das heißt, dass an der Schule vorhandene Gifte dann entweder fachgerecht entsorgt oder im vorhandenen Giftschränk versperrt werden müssten. Der Giftschränkschlüssel wäre in der Direktion zu verwahren und der Chemieunterricht hätte in dieser Zeit ohne Verwendung von Giften zu erfolgen.

Weiters werden Sie gebeten dem Landesschulrat für Tirol **bis spätestens 24.04.2009** den Namen jener Lehrperson bekannt zu geben, die derzeit mit der Führung des Chemie-Kustodiates betraut ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Mag. Karin Brandl

Beilage:

Rundschreiben des bm:bwk Nr. 34/2002, GZl. 12.160/9-I/7/2002